

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Palais Events Veranstaltungen GmbH (in Folge kurz Palais Events) betreibt die Veranstaltungsflächen im Palais Ferstel, Palais Daun-Kinsky und den Wiener Börsensälen im ersten Wiener Gemeindebezirk.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Palais Events und dem Vertragspartner (Veranstalter), welcher eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Palais Events durchführt.

Abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich im Vertrag festgehalten werden.

2. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner ist jene Person, mit der die Palais Events einen Vertrag für die zeitlich befristete Nutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungsgegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Palais Events für eine Veranstaltung im *PALAIS FERSTEL* oder *PALAIS DAUN-KINSKY* oder den *WIENER BÖRSENSÄLEN* abschließt.

Ist der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter oder schaltet der Vertragspartner einen gewerblichen Vermittler oder eine Agentur ein, so haften diese gemeinsam mit dem Vertragspartner zur ungeteilten Hand.

Der Vertragspartner hat in diesem Fall eine Erklärung des Veranstalters oder des gewerblichen Vermittlers oder der Agentur vorzulegen, worin sich diese verpflichten, alle vereinbarten und gesetzlichen Pflichten und Haftungen gegenüber Palais Events gemeinsam mit dem Vertragspartner zu übernehmen.

Der Vertragspartner kann Rechte aus dem Vertrag mit Palais Events nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Palais Events an Dritte übertragen. Der Dritte haftet in diesem Fall gegenüber Palais Events zur ungeteilten Hand. Davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

Erklärungen und Mitteilungen, die Palais Events an die vom Veranstalter zuletzt mitgeteilte Anschrift sendet, gelten diesem als zugegangen, wenn der Veranstalter es verabsäumt hat, Palais Events einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die befristete Überlassung von Räumen, Flächen und Einrichtungsgegenständen für eine Veranstaltung in den Locations von Palais Events sowie die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung durch Palais Events.

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der Palais Events werden von Palais Events ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung (Vertrag) bereitgestellt und übergeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln.

4. LEISTUNGSUMFANG

Palais Events stellt dem Vertragspartner die im Vertrag vereinbarten Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände im vereinbarten Zeitraum zum vereinbarten Zweck zur Verfügung und erbringt die vereinbarten Dienstleistungen.

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraums sind

- bei Veranstaltungen für Besucher und Veranstalter,
- bei Auf- und Abbauarbeiten nur für den Veranstalter und evtl. beauftragte Subunternehmen

die angemieteten Räumlichkeiten geöffnet.

Des Weiteren sind Mitarbeiter von Palais Events jederzeit berechtigt, die Veranstaltungsräumlichkeiten zu betreten.

5. VERTRAGSABSCHLUSS

Palais Events übermittelt dem Vertragspartner einen Vertrag der sämtliche vereinbarte Leistungen und Konditionen sowie einen Zahlungsplan enthält.

Der Vertrag zwischen Palais Events und dem Vertragspartner ist abgeschlossen, wenn der Vertragspartner die unterzeichnete Vertrags(-kopie) an Palais Events retourniert. Die fristgerechte Zahlung der im Vertrag angeführten Anzahlungsforderungen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Vertragsbedingungen. Vertragsdatum ist der Tag, an dem der unterzeichnete Vertrag bei Palais Events eingeht.

6. ENTGELT

Das vereinbarte Entgelt umfasst alle im Angebot enthaltenen Leistungen der Palais Events. Zusätzliche Leistungen werden in der Endabrechnung berücksichtigt und verrechnet. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der Umsatzsteuer (USt.) in Rechnung gestellt.

Getränke werden - soweit im Vertrag nicht eine Pauschale vereinbart wird - nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt. Speisen werden nach der vereinbarten Garantiezahl verrechnet. (Erläuterungen zur Garantiezahl siehe Punkt 14). Sämtliche Zusatzleistungen (Technik, Dekoration, Sondermobiliar etc.) werden lt. Vorabbestellung verrechnet.

7. ZAHLUNG

Alle Rechnungsbeträge sind auf das von Palais Events bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

➤ Vorauszahlung

Die Vorauszahlung in der Höhe von 100% der Raummiete ist grundlegende Vertragsbedingung und dementsprechend bei Vertragsabschluss fällig. Eine dementsprechende Anzahlungsforderung erhalten Sie nach Vertragsunterfertigung per Post oder E-Mail. Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung aller Ansprüche der Palais Events aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung.

Des Weiteren sind 80% des zu erwartenden Umsatzes bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsdatum fällig. Eine entsprechende Teilrechnung wird seitens Palais Events auf Basis der im Vertrag enthaltenen Leistungen erstellt. Die Vorauszahlungen werden bei der Endrechnung in Abzug gebracht.

➤ Endrechnung

Über die Raummiete und alle anderen Leistungen von Palais Events legt Palais Events nach der Veranstaltung Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung beim Veranstalter ohne Abzug (abgesehen von der Vorauszahlung) zur Zahlung fällig.

➤ Verzugszinsen und Bonität

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen deutlich über der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) der Banken (veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank) berechnet. Sofern Zweifel an der Bonität des Veranstalters entstehen, kann Palais Events die Abhaltung der Veranstaltung vom Erlag eines Depots in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig machen, soweit dieser nicht ohnehin bezahlt wurde.

➤ Zahlungsart

Im Fall einer Banküberweisung hat der Veranstalter die Palais Events ausnahmslos spesenfrei zu halten und kommt selbst für etwaige anfallende Spesen oder Zusatzkosten auf.

Für die Begleichung der Vorauszahlung und der Veranstaltungsrechnung werden Kreditkarten nicht akzeptiert, um die Palais Events spesenfrei zu halten. Abweichende Vereinbarungen diesbezüglich müssen in schriftlicher Form erfolgen.

8. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren sowie Steuern und öffentliche Abgaben, die durch den Vertrag oder durch die Veranstaltung des Vertragspartners entstehen, trägt der Vertragspartner und hat Palais Events hierfür schad- und klaglos zu halten.

9. REDUKTIONS- UND STORNOGEBÜHREN

Im Falle einer Reduktion des vertraglich vereinbarten Arrangements, welche den erwarteten Gesamtumsatz um mehr als 50% verringern, behält sich Palais Events das Recht vor, die vereinbarten Preise neu zu verhandeln.

Der Vertragspartner kann gegen Zahlung einer Stornogebühr, deren Höhe vom Zeitpunkt des Rücktritts abhängt, vom Vertrag zurücktreten. Die Stornogebühren betragen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| ➤ bis 6 Monate vor der Veranstaltung | fallen für den Veranstalter keine Kosten an. |
| ➤ bis 4 Monate vor der Veranstaltung: | 50% der Raummiete |
| ➤ bis 2 Monate vor der Veranstaltung: | 100% der Raummiete + 25% des zu erwartenden Speisen- und Getränkeumsatzes lt. Vertrag |
| ➤ bis 30 Tage vor der Veranstaltung: | 100% der Raummiete + 50% des zu erwartenden Umsatzes aus allen weiteren Leistungen lt. Vertrag |
| ➤ bis 10 Tage vor der Veranstaltung: | 100% der Raummiete + 75% des zu erwartenden Umsatzes aus allen weiteren Leistungen lt. Vertrag |
| ➤ ab 10 Tage vor der Veranstaltung: | 100% der Raummiete + 100% des zu erwartenden Umsatzes aus allen weiteren Leistungen lt. Vertrag |

Bei der Berechnung des Speisenumsatzes sowie des Getränkeumsatzes ist jeweils von der im Vertrag genannten Zahl an Personen abzüglich 20 % auszugehen. Als Speisenumsatz pro Person ist die im Vertrag vereinbarte Zahl, als Getränkeumsatz eine im Vertrag allenfalls vereinbarte Pauschale, sonst die im Vertrag genannte Kalkulationsgrundlage (bei mehreren genannten die Letztversion) anzusetzen.

Abweichungen dieser Stornierungsregelungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG & VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Palais Events kann, gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag fristlos zurücktreten wenn:

- der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder mit seinen Zahlungspflichten aus anderen Verträgen mit Palais Events mehr als 30 Tage im Verzug ist;
- der Vertragspartner die behördlich notwendigen Genehmigungen (z.B. verpflichtende Anmeldung beim Magistrat durch Veranstalter) nicht fristgerecht vorlegt oder die Behörde die Veranstaltung verbietet,
- die Veranstaltung den Vereinbarungen oder dem Niveau der Palais Events widerspricht, gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, wie Streik oder andere von Palais Events nicht zu vertretenden Umstände unmöglich ist.

Der Vertragspartner kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Er hat bei Vertragsrücktritt eine Stornogebühr gemäß Punkt 9 zu bezahlen.

➤ HÖHERE GEWALT

Beide Parteien können von diesem Vertrag ohne Haftung zurücktreten, sollten Ereignisse die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, wie Regierungsbeschlüsse, Terrorismus, Katastrophen, nicht auf Palais Events beschränkte Streiks, zivile Unruhen oder andere Faktoren der höheren Gewalt auftreten, über die keine der Parteien Kontrolle hat und die es unmöglich oder illegal machen, die Verpflichtungen innerhalb des Vertrages einzuhalten.

Dem Vertragspartner entstehen keine finanziellen Aufwendungen im Falle Höherer Gewalt, sofern:

- Palais Events keine Kosten durch die abgesagte Veranstaltung entstehen (Palais Events intern oder bei Subunternehmen, wie Partner für Technik, Sondermobiliar, Dekoration, MitarbeiterInnen etc.).
- Palais Events behält sich das Recht vor, bereits für die betreffende Veranstaltung bestellte und gelieferte Lebensmittel an den Vertragspartner zu verrechnen.
- Im Falle Höherer Gewalt verrechnet Palais Events keine Stornogebühren für andere Leistungen, außer den hier genannten.

Diese Regelung tritt nur im Falle von Höherer Gewalt in Kraft, die allgemeinen Stornoregelungen (Punkt 9) bleiben davon unberührt.

➤ STÖRUNG DES REIBUNGSLOSEN ABLAUFS UND RUFSCHÄDIGUNG

Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung – aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder den Ruf der Palais Events gefährdet. Für den Veranstalter gilt dieses Rücktrittsrecht, sofern der reibungslose Ablauf ohne eigenes Verschulden gefährdet wurde.

In all diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche durch den Veranstalter gegenüber Palais Events, welcher Art auch immer, ausgeschlossen, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus alleinigem Verschulden von Palais Events erfolgt. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat Palais Events den Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

Palais Events steht in all diesen Fällen das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu, dies bedeutet, dass sich Palais Events das anrechnen lassen muss, was Palais Events infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

11. HAFTUNG

➤ DER PALAIS EVENTS

Palais Events leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung und haftet nur für Sachschäden die Palais Events, ihre Mitarbeiter oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschulden.

Schadenersatzansprüche gegenüber Palais Events sind begrenzt mit dem vereinbarten Entgelt. Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Palais Events haftet nicht für beschädigte, verlorene oder gestohlene Gegenstände, die der Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste vor oder während der Veranstaltung in die Eventstätte eingebracht haben (Ausnahme: Garderobenverwahrung, sofern diese von Mitarbeitern der Palais Events betrieben wird).

➤ DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitungen, des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus. Er haftet für alle Schäden und auch Folgeschäden, die er oder von ihm beauftragten und beschäftigten Personen oder Besucher und Gäste seiner Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursachen.

Der Vertragspartner haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftung jedenfalls für alle Schäden am Gebäude und/oder am Inventar und den Einrichtungsgegenständen, sowie für Schäden, die sich aus der Überschreitung der vereinbarten Besucherhöchstzahl oder durch unzureichende Besetzung der Aufsichtspersonen oder vertragswidrigen Räumung ergeben.

Er verpflichtet sich, die Palais Events hinsichtlich solcher Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Schäden sind im Einvernehmen mit der Palais Events nach Möglichkeit gleich zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie von der Palais Events auf Kosten des Veranstalters behoben.

➤ FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartigen Personen angegeben, so kann Palais Events die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hiezu berechtigt ansehen.

12. VERSICHERUNG FÜR VERANSTALTER

Die Palais Events kann dem Vertragspartner (Veranstalter) den Abschluss geeigneter Versicherungen auferlegen. Die Kosten für die Veranstaltung erforderlichen Haftpflicht-, Sach- und Personenversicherungen trägt der Vertragspartner. Die Police ist der Palais Events 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Wir stellen gerne den Kontakt zu passenden Versicherungsanbietern her.

13. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN

Sofern für die Veranstaltung des Veranstalters behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand für Palais Events entsteht. Darunter fällt zum Beispiel eine AKM Anmeldung oder eine behördlich vorgeschriebene Kollaudierung.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

Der Veranstalter sichert Palais Events zu, alle einschlägigen gewerberechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet gegenüber Palais Events für deren Einhaltung. Verhängt eine Behörde über Palais Events Strafen wegen Verletzung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Vertragspartners hat der Vertragspartner Palais Events auf erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

Ob Ihre, auch private, Veranstaltung anmeldepflichtig ist, erfahren Sie beim Eventcenter der Stadt Wien unter T. +43 1 4000 DW 36336 oder unter www.wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/veranstaltungswesen

Nähere Informationen zur AKM erhalten Sie unter www.akm.co.at

14. INFORMATIONSPFLICHT UND GARANTIEZAHL

Der Veranstalter hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung den Palais Events schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

Der Veranstalter hat spätestens am 3. Werktag vor der Veranstaltung die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt **als garantierte Mindestanzahl**, für welche Palais Events alle Vorbereitungen trifft; das Entgelt bemisst sich jedenfalls zumindest nach dieser Anzahl. Sollte die Personenanzahl größer sein, wird ein durch die größere Zahl verursachter Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei etwaigen starken Erhöhungen kann die Speisen- und Getränkeauswahl variieren. Selbstverständlich werden die jeweiligen Produkte durch qualitativ gleichwertige ersetzt.

Wird der Palais Events vom Veranstalter bis spätestens am 3. Werktag vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekanntgegeben, gilt die im Vertrag angeführte Zahl als Garantiezahl.

Sollte die Garantiezahl die im Vertrag angeführte Zahl um mehr als 20 % unterschreiten, gilt die im Vertrag angeführte Zahl abzüglich 20 % als Garantiezahl für die tatsächliche Verrechnung von allen Speisen und Getränken.

15. CATERING

Im Palais Ferstel und Palais Daun-Kinsky erfolgt die gastronomische Betreuung ausschließlich durch das hauseigene Catering von Palais Events. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr während der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind schriftlich im Vertrag zu vereinbaren. In den Wiener Börsensälen besteht freie Catering-Wahl. Sofern der Vertragspartner einen externen Caterer in den Wiener Börsensälen beauftragt, so sind mit diesem gesonderte Vereinbarungen abzuschließen und der Veranstalter hat den beauftragten Caterer 10 Tage vor der Veranstaltungsbeginn der Palais Events bekanntzugeben. Besondere Vereinbarungen zu den Häusern werden in der Hausordnung festgehalten.

16. DEKORATION & ENTERTAINMENT

Sofern der Veranstalter beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder Entertainment in die Räumlichkeiten der Palais Events einzubringen, ist dies zuvor schriftlich zu vereinbaren. Sämtlich eingesetzte Dekorationselemente zur Ausschmückung innerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten müssen grundsätzlich die Eigenschaft schwer entflammbarer Materialien haben (Definitionen siehe § 24 Abs. 1 - 4 des Wiener Veranstaltungstättengesetz bzw. DIN4102B1). Durch Derartiges dürfen die Räume und die Fahrnisse der Palais Events nicht beschädigt werden. Die Anbringung und Vorbereitung muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche, betriebsanlagenrechtliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden.

Allenfalls von Palais Events bereitgestellte Dekorationen verbleiben im Eigentum der Palais Events. Der Veranstalter ersetzt Palais Events allfällige Schäden an diesen Materialien. Die Kosten der Dekoration und des Entertainments sowie für Auf- und Abbau von beidem trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ersetzt Palais Events alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang.

Um jegliche Lärmbelästigung der Anrainer zu verhindern, darf die Lautstärke der Tonanlage 80 dB nicht überschreiten. In jedem Fall gelten jedoch die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und die Palais Events übernimmt keinerlei Haftung für durch Musik und Lärm bedingte Störung oder Abbruch der Veranstaltung sowie für jegliche dadurch für den Veranstalter entstehende Kosten.

17. LIEFERUNGEN / SENDUNGEN

Nicht zuordenbare und nicht deklarierte Güter werden von Palais Events nicht angenommen. Deklarierte Güter werden nur nach vorheriger Ankündigung angenommen. Es stehen nur kleine, begrenzte Lagerflächen zur Verfügung.

18. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung der Palais Events ist unbedingt einzuhalten. Mitarbeiter von Palais Events und Behördenvertreter können jederzeit die dem Veranstalter überlassenen Räume und Flächen betreten. In Notfällen ist den Anweisungen der Sicherheitsorgane und des Personals von Palais Events unbedingt Folge zu leisten.

19. TECHNISCHE RICHTLINIEN

Elektrizität und Wasser werden von Palais Events gegen ein vereinbartes Entgelt zur Verfügung gestellt, sofern dies im Vertrag vereinbart ist. Bei Versorgungsspannen der Netzbetreiber können Schadenersatz oder Nachlässe seitens Palais Events nicht gewährt werden.

20. WIFI

Palais Events stellt nach Verfügbarkeit für den Veranstalter kostenfreies WiFi zur Verfügung. Palais Events übernimmt keine Bereitschaftsgarantie und schließt jegliche Verantwortung für missbräuchliche Verwendung durch den Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste aus. Die Kosten für Supportdienste trägt der Vertragspartner und hat diese Palais Events zu ersetzen.

21. ZUFAHRT & LADEZONEN

Die rund um die Locations aufgestellten Verkehrszeichen sind wie im öffentlichen Straßenverkehr verbindlich zu beachten. Die Zufahrten und Eingänge müssen als Rettungswege und Fluchtwege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt oder verstellt werden.

22. ANWESENHEITSPFLICHT

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und durchgehend telefonisch erreichbar ist.

23. SICHERHEIT

Die Sicherheit während einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter, daher hat der Veranstalter Sicherheitspersonal einzusetzen sowie Einlasskontrollen durchzuführen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist. Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotential aufweisen oder geeignet sind, das Gefahrenrisiko für Veranstaltungsteilnehmer zu erhöhen, können unabhängig von der Teilnehmeranzahl die für die notfallmedizinische Abdeckung erforderlichen Notärzte und Sanitätsgehilfen und die medizinische Ausrüstung, sowie die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten vorgeschrieben werden.

Die Veranstaltung darf weder dem Ansehen noch der Sicherheit des Hauses schaden. Das Aufsichtspersonal der Palais Events ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen und - sollten diese nicht befolgt werden oder sich zur Erreichung des gewünschten Zweckes als nicht hinreichend herausstellen - den Abbruch der Veranstaltung anzuordnen. Hieraus stehen dem Veranstalter gegen die Palais Events keinerlei Entgeltminderungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche zu.

24. AUFSICHTSPERSONEN UND TECHNIKER

Während der vereinbarten Zeit für die Auf- und Abbauarbeiten wird von Palais Events eine Aufsichtsperson für die Überwachung des gesamten Ablaufs sowie für die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Als Brandschutzbeauftragter ist der von Palais Events namhaft gemachte einzusetzen.

Sind die Kosten für die Aufsichtsperson in der Miete inkludiert, ist dies im Vertrag vermerkt. Andernfalls wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zu dem im Vertrag angeführten Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sofern vom Veranstalter Leistungen von Technikern der Palais Events benötigt werden, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stundensätze finden sich im Vertrag.

25. ABBAU UND ABTRANSPORT

Der Veranstalter ist verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung noch innerhalb des Mietzeitraumes für den Abbau und Abtransport aller von ihm, sowie von ihm beauftragten Dritten, in die Räume der Palais Events eingebrachten Gegenstände zu sorgen, einschließlich allfälligen Abfalls und Verpackungsmaterials. Sofern der Abbau und Abtransport nicht ohne Verzug durchgeführt und abgeschlossen wird, kann Palais Events den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchführen. Dies gilt nicht für direkt von Palais Events bezogene Leistungen.

26. VERORDNUNG 1169/2011LMIV

Palais Events führt die Kennzeichnung der 14 Allergene entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011) durch. Es gibt darüber hinaus auch noch andere Stoffe, die Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Trotz sorgfältiger Herstellung der Gerichte können neben den gekennzeichneten Zutaten auch Spuren von anderen Stoffen enthalten sein, die im Produktionsprozess der Küche verwendet werden.

27. TABAKGESETZ

Es gelten in den angemieteten Räumlichkeiten die Bestimmungen des Tabakgesetzes (§13a TabakG). Durch die Novelle des Tabakgesetzes gelten unsere Räumlichkeiten als öffentlicher Ort und daher tritt für alle Veranstaltungen der Schutz der Nichtraucher in Kraft. Wenn es sich um eine private Veranstaltung handelt und die Gäste des Veranstalters einem von ihm im Vorhinein beschränkten Personenkreis angehören, obliegt die Entscheidung und Haftung beim Vertragspartner geeignete Räumlichkeiten zum Rauchen zuzulassen. Der Hauptraum bzw. Räume zur Verabreichung von Speisen oder Getränken sind davon ausgenommen und unterliegen dem Rauchverbot.

28. BRANDSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Feuerlöscher- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Sollten sogenannte Nebelmaschinen Verwendung finden, ist dies Palais Events drei Wochen im Vorhinein zu melden und die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten ist verpflichtend.

Jegliche Verwendung von Feuer, insbesondere in-house Feuerwerk, in den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hierzu, auf Gängen und Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich, ist strengstens untersagt. Darunter fallen auch: jedwedes Hantieren mit offener Flamme (ausgenommen Kerzen lt. vereinbarter Dekoration), Flambieren, Kochen (Anbraten, Erhitzen etc.) und die Verwendung von Gas.

29. VERLETZUNG DER MIETBEDINGUNGEN, GESETZESVERLETZUNG

Die Mietbedingungen, sämtliche in dieser Unterlage angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Vertragspartner sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Miet- und Veranstaltungsvereinbarung, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen Palais Events auf Kosten des Vertragspartners, den sofortigen Abbau von veranstaltungsrelevanten Einrichtungen zu veranlassen, bzw. die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen.

30. WERBEMAßNAHMEN

Jegliche Werbemaßnahmen, die Hinweise auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Palais Events enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Palais Events.

Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass Palais Events öffentlich zugängliche Bilder / Videos / Pressemitteilungen o.ä. der Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des *Palais Ferstel*, *Palais Daun-Kinsky* und der *Wiener Börsensäle* für eigene PR- und Marketingzwecke nutzen darf.

31. DATENSCHUTZ

Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Palais Events bekanntgegebenen persönlichen Daten des Veranstalters automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen von Palais Events verwendet werden dürfen.

32. VERJÄHRUNG

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen Palais Events sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten diese als verjährt.

33. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das für Wien-Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Änderungen, auch einzelner Passagen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Die genannten Details werden von beiden Parteien durch Unterschrift akzeptiert.

Stand Dezember, 2016